

# **Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 2. Juni 2014

Nach § 17 und § 18 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

## **1 Stellung innerhalb des öffentlichen Schulwesens**

- 1.1 Die Kooperative Gesamtschule und die Integrierte Gesamtschule umfassen die Jahrgangsstufen 5 bis 12, sofern eine gymnasiale Oberstufe nicht eingerichtet ist, die Jahrgangsstufen 5 bis 10.
- 1.2 Sowohl die Kooperative Gesamtschule als auch die Integrierte Gesamtschule fassen die Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die Grundschule in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe zusammen.
- 1.3 Nach der schulartunabhängigen Orientierungsstufe werden an der Kooperativen Gesamtschule die Bildungsgänge eigenständig und aufeinander bezogen geführt, an der Integrierten Gesamtschule werden diese integrativ verbunden.

## **2 Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Sowohl die Kooperative Gesamtschule als auch die Integrierte Gesamtschule ermöglicht gemeinsame Lernerfahrungen von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und fördert soziales Lernen im Unterricht sowie im gemeinsamen Schulleben. Die Kooperative Gesamtschule fördert im Interesse der Schülerinnen und Schüler die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen. Hierzu sind schulinterne Regelungen vorzunehmen. Die Integrierte Gesamtschule soll die Schülerinnen und Schüler unter Vermeidung frühzeitiger Festlegung auf bestimmte Bildungsgänge durch differenzierte Leistungsanforderungen fördern und fordern. Auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes wird ermöglicht, Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen gemeinsame Lernerfahrungen zu vermitteln und sie so zu fördern, dass sie den für sich bestmöglichen Schulabschluss erreichen.
- 2.2 Die Kooperative Gesamtschule und die Integrierte Gesamtschule befähigen die Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen zu gestalten.

- 2.3 Für Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs der Regionalen Schule beziehungsweise der mittleren Anspruchsebene, die die Mittlere Reife anstreben, werden Formen der individuellen Förderung mit dem Ziel geschaffen, den Übergang in den gymnasialen Bildungsgang zu erleichtern. Dazu sollen diese Schülerinnen und Schüler bei entsprechenden Leistungen auch am Fachunterricht des gymnasialen Bildungsgangs teilnehmen können.
- 2.4 Wird der Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 bildungsgangübergreifend (Kooperative Gesamtschule) oder integrativ (Integrierte Gesamtschule) erteilt, findet mindestens in den abschlussbezogenen Fächern gemäß der Mittlere-Reife-Verordnung und der Abiturprüfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung bildungsgangbezogener Unterricht statt.
- 2.5 Eine enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern soll die Teilnahme am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben fördern.

### **3 Organisation von Lernprozessen**

- 3.1 Die Unterrichtsgestaltung soll den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden. Im Sinne der Entwicklung von Methoden-, Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz ist der Unterricht so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen und das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Einen besonderen Stellenwert nehmen deshalb unter anderem die Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit sowie die Projekt- und Wochenplanarbeit ein.
- 3.2 Die Schülerinnen und Schüler sollen altersgerecht an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung beteiligt werden. Dem dienen die Erörterung der Planung der einzelnen Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.
- 3.3 Zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele ist eine enge Zusammenarbeit aller Lehrkräfte erforderlich. Vor allem durch die Arbeit im Lehrerteam der jeweiligen Jahrgangsstufe ist der Bildungs- und Erziehungsprozess kontinuierlich abzustimmen und zu gestalten.
- 3.4 Im schulinternen Lehrplan werden Qualitätsziele definiert und Qualitätsmaßstäbe gesetzt, an denen sich die Gestaltung und Organisation des Unterrichts in allen Fächern orientieren soll und die in den Fachplänen und im Jahrgangsstufenplan umzusetzen sind.
- 3.5 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer beziehungsweise deren oder dessen Vertreter beziehungsweise Vertreterin trägt eine besondere Verantwortung für die schulische Entwicklung der ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Sie oder er soll möglichst viele Unterrichtsstunden in ihrer oder seiner Klasse erteilen und diese Aufgabe in der Regel über mehrere Schuljahre wahrnehmen.

- 3.6 Der Einsatz der Fachlehrkräfte soll so gestaltet sein, dass eine kontinuierliche pädagogische und fachliche Arbeit über mehrere Jahrgangsstufen möglich ist.
- 3.7 An der Integrierten Gesamtschule können in jedem Schuljahr Projekte durchgeführt werden. Die Projektarbeit kann dabei sowohl klassen- und jahrgangsstufenbezogen als auch jahrgangsstufenübergreifend organisiert werden. Die Erziehungsberechtigten sind über die mit den Projekten verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen zu informieren, bei der Planung und Vorbereitung sowie nach Möglichkeit an der Durchführung zu beteiligen.

#### **4 Differenzierung und individuelle Förderung an der Integrierten Gesamtschule**

- 4.1 Differenzierungsmaßnahmen dienen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Mit der Differenzierung der Ziele, Inhalte und Methoden werden die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, ihre unterschiedliche Leistungsfähigkeit sowie ihre unterschiedlichen Interessen und Neigungen berücksichtigt. Durch zusätzliche Fördermaßnahmen sollen sie ihre Stärken und Begabungen ausbauen, Lernrückstände ausgleichen oder vorhandene Lernschwierigkeiten abbauen.
- 4.2 Erfolgt die individuelle Förderung im Unterricht vor allem durch Binnendifferenzierung, ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler auf verschiedenen Anspruchsebenen individuell gefördert werden. Dazu muss der Lernprozess so gestaltet werden, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit des Erreichens der nächst höheren Anspruchsebene erhalten.
- 4.3 Anspruchsebenen sind:
1. obere Anspruchsebene oder Gymnasialkurs (Allgemeine Hochschulreife),
  2. mittlere Anspruchsebene oder Erweiterungskurs (Mittlere Reife),
  3. untere Anspruchsebene oder Basiskurs (Berufsreife).
- 4.4 Wird die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht durch Binnendifferenzierung in Verbindung mit einer äußeren Fachleistungsdifferenzierung geplant, entscheidet die Schulkonferenz, ob die äußere Fachleistungsdifferenzierung auf zwei oder drei Anspruchsebenen erfolgt.
- 4.5 Die Fachleistungsdifferenzierung in den Fächern ab der Jahrgangsstufe 7 wird schulintern geregelt. Sie beginnt in Mathematik und in der ersten Fremdsprache mit Jahrgangsstufe 7, in Deutsch in der Regel mit Jahrgangsstufe 8, spätestens mit Jahrgangsstufe 9 und in mindestens einem der Fächer Physik oder Chemie spätestens in der Jahrgangsstufe 9.
- 4.6 Die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in die Anspruchsebenen wird durch die Klassenkonferenz beschlossen. Sie erfolgt unter der Maßgabe, dass eine erfolgreiche Mitarbeit auf dem Anspruchsniveau der nächst höheren Jahrgangsstufe ermöglicht wird. In den Jahrgangsstufen 8 und 9 wird den Erziehungsberechtigten halbjährlich, gleichzeitig mit dem Zeugnis mitgeteilt,

welchen Abschluss die Schülerin oder der Schüler nach dem gegenwärtigen Leistungsstand voraussichtlich erreichen kann. Umstufungen erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler erhöhten Anforderungen gewachsen ist oder wenn ein erfolgreiches Mitarbeiten auf der bisherigen Anspruchsebene nicht mehr gewährleistet ist. Bei Ein- und Umstufungen sind die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler umfassend zu beraten und rechtzeitig zu informieren. Die Entscheidung hierüber trifft die Klassenkonferenz.

- 4.7 Neben dem Pflichtunterricht wird Wahlpflichtunterricht angeboten, der den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht. Das Angebot der Schule soll die Neigungen und Interessen und die unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen berücksichtigen. Die Erziehungsberechtigten treffen auf der Grundlage des Angebotes und nach einer Beratung durch die Schule die Auswahl des Wahlpflichtunterrichts.
- 4.8 Die Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzung bis zur Jahrgangsstufe 9 in die nächst höhere Jahrgangsstufe auf. Über die Möglichkeiten der Fortführung des Bildungsweges der Schülerinnen und Schüler sind die Erziehungsberechtigten am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 umfassend zu beraten.

## **5 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten**

Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Bildung und Erziehung und über Ziele, Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern.

## **6 Zusammenarbeit mit anderen Schulen**

Um Übergänge in den Sekundarbereich II der Kooperativen Gesamtschule, in andere Schularten der Sekundarbereiche I und II oder von anderen Schularten auf die Kooperative Gesamtschule möglichst reibungslos zu gestalten, soll eine Lehrkraft als Beauftragte oder Beauftragter für Fragen der Zusammenarbeit bestimmt werden. Die Zusammenarbeit der Schulen kann als Abstimmung schulübergreifender, fachlicher und erzieherischer Grundsätze erfolgen. Möglichkeiten gegenseitiger Unterrichtsbesuche, Gruppenhospitationen, die Durchführung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen der Lehrkräfte, gemeinsamer Projekte und Schulhöhepunkte sowie Angebote gemeinsamen Förderunterrichts für leistungsschwache und besonders begabte Schülerinnen und Schüler sollen genutzt werden.

## **7 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule**

- 7.1 Die Schülerinnen und Schüler wirken bei der Gestaltung und Organisation der schulischen Bildung und Erziehung auf schulischer und überschulischer Ebene durch die Schülerversammlung und die Klassensprecherin oder den

Klassensprecher, den Schülerrat und die Schülersprecherin oder den Schülersprecher sowie die Schülervollversammlung, den Kreiselternerat und die Vertreterin oder den Vertreter der Schülerinnen und Schüler in Konferenzen mit.

- 7.2 Im Rahmen der Schülermitwirkung soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht in ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten.

## **8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule“ vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 30), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. September 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 226), außer Kraft.

Schwerin, den 2. Juni 2014



**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Mathias Brodkorb**